Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.Mai 2019 und der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 GVBl. LSA 2002, S. 108 in ihren jeweils geltenden Fassungen - beschließt der Stadtrat am **11.05.2022** folgende Satzung:

§ 1
Allgemeine Vorschriften

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und deren Ausschüsse

1. **Mitglieder des Stadtrates**

   Den Mitgliedern des Stadtrates wird als Aufwandsentschädigung eine
   monatliche Pauschalsumme in Höhe von 75,00 €
   sowie
   ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag
   gewährt.

2. **Vorsitzender des Stadtrates**
   Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in einfacher Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

3. **Vorsitzende der beratenden Ausschüsse**
   Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

4. **Vorsitzende der Fraktionen**
   Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für Stadträte.

5. Die Aufwandsentschädigung entfällt ganz, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.

6. **Sachkundige Einwohner**
Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines
Sitzungsgeldes in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag
gewährt.

7. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige (persönliche Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste) Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen gewährt.
Je Tag darf nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt werden.

8. Der Pauschalbetrag wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

9. Das Sitzungsgeld wird zum
10. April
10. Juli
10. Oktober und
31. Dezember
abgerechnet.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister

1. Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

1. Die Ortsbürgermeister erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:
122,00 € in Ortschaften bis 200 Einwohner
183,00 € in Ortschaften von 201 bis 500 Einwohner
281,00 € in Ortschaften von 501 bis 2000 Einwohner
427,00 € in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohner

2. Der Pauschalbetrag wird zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30 gekürzt.

4. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

5. Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des

Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 5
Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

1. Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

16,00 €	in Ortschaften bis 200 Einwohner
24,00 €	in Ortschaften von 201 bis 500 Einwohner
31,00 €	in Ortschaften von 501 bis 2000 Einwohner
49,00 €	in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohner

2. Der monatliche Pauschalbetrag wird am ersten des Monats im Voraus gezahlt Die Verrechnung erfolgt zum ersten Tag des zweiten darauffolgenden Monats.

3. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

§ 6
Verdienstausfall

1. Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.

2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 13,00 Euro je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsteht.

3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

4. Selbständige erhalten Verdienstausfall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 13,00 Euro je Stunde nicht überschritten werden darf.

5. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, erhalten einen pauschalen Stundensatz in Höhe von 13,00 Euro.

6. Erstattungen nach Ziffern 1 bis 5 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 7
Fahr- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Stadträte und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

2. Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.

§ 8
Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 9
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. November 2010 (MBl. LSA S. 638, geändert durch Erlass vom 16.Oktober 2013 (MBl. LSA S. 608), über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Jahres eine Jahresteuerbescheinigung.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11
Außerkrafttreten / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 04.03.2020 sowie die 1. Änderungssatzung vom 15.09.2021 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 11.05.2022

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Stadt Bismark (Altmark)
Siegel
1